

Präambel

Grundsatzprogramm des Österreichischen Ruderverbandes

Der einfacheren Lesbarkeit halber wird auf die dezidierte Ausführung in weibliches, männliches und diverses Geschlecht verzichtet. Alle Informationen richten sich selbstverständlich an alle Geschlechter

Der Österreichische Ruderverband (ÖRV) ist der freiwillige Zusammenschluss allerrudersporttreibenden Vereine und Verbände in Österreich. Er hat deren Interessen nach innen und außen wahrzunehmen und den Rudersport ideell und finanziell zu fördern. Er versteht sich als Vertreter aller, die den Rudersport und verwandte Sportarten ausüben. Er ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet, überregional, politisch und weltanschaulich unabhängig.

Der ÖRV tritt für Fairness und Sauberkeit im Sport ein und verpflichtet sich, auf die Einhaltung aller diesbezüglichen Bestimmungen zu achten.

Der ÖRV arbeitet eng mit allen öffentlichen Stellen und den für den Sport relevanten Organisationen und Institutionen zusammen, er vertritt den Rudersport bei diesen und ist deren Berater in allen Fragen des Rudersports. Eine enge Zusammenarbeit mit den Dachverbänden ist im Rahmen des österreichischen Sportsystems unerlässlich.

Der ÖRV strebt eine enge Zusammenarbeit mit seinen Landesverbänden und seinen Vereinen an. Die Landesverbände müssen ihre Interessen in allen Gremien des ÖRV vertreten können.

Der ÖRV ist die alleinige Vertretung aller den Rudersport Ausübenden gegenüber dem Internationalen Ruderverband (FISA/World Rowing) und hat das ausschließliche Entsendungsrecht zu allen FISA/World Rowing-Regatten und Bewerben. Er ist allein zuständig für den Vorschlag an das ÖOC zur Aufnahme in die Kader zu den Olympischen Spielen.

Der ÖRV bekennt sich

- zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports; er tritt daher aktiv für Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein, lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben ab und fordert die Grundwerte der Integrität im Sport auch von den Verbandsmitgliedern und deren Mitgliedern als Verhaltensmaxime ein.
- zu der Gleichbehandlung aller Rudersporttreibenden
- zu der ehrenamtlichen Tätigkeit seiner Funktionärinnen und Funktionäre in enger Zusammenarbeit mit neben- und hauptamtlichem Fachpersonal
- zu einer umweltverträglichen Sportausübung
- zu einer sozialen und integralen Einbindung Behindter in den Rudersport
- zu einer Zusammenarbeit mit dem Betriebs-, Schul- und Universitätssport
- zu einer Förderung des Ruderns als Sport für die ganze Familie
- zu einer Förderung der gesundheitlichen Aspekte des Ruderns für alle Altersstufen

- zu einer engen Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Politik
- zu einer engen Zusammenarbeit mit allen Medien zur Förderung des öffentlichen Interesses und Verbreitung des Rudersports
- zu einer engen Kooperation mit der Sportmedizin im Interesse der gesundheitlichen Absicherung aller Aktiven
- zu den Prinzipien des Respekts und verurteilt jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung. Siehe Beilage 1 „Respektvolle Zusammenarbeit“

Der ÖRV ist eine Serviceeinrichtung. Er sieht seine Aufgaben im Rahmen seiner ideellen und finanziellen Möglichkeiten in der

- Durchführung von Regatten und anderen sportlichen Bewerben für alle Leistungs- und Altersstufen
- Planung, Koordinierung und Umsetzung aller leistungsoptimierenden Maßnahmen, z.B. Trainingslager, leistungsphysiologischer Tests und der Einbeziehung aller rüdersport-relevanten Wissenschaftsdisziplinen
- Durchführung von ÖM, ÖSTM, Sichtungsregatten und Schulbewerben
- Organisation von Entsendungen zu Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und anderen Wettkämpfen
- Planung und Durchführung von Talenteausleseprojekten
- gezielten Nachwuchs- und Jugendförderung und der Förderung der Athletinnen und Athleten bis zur Weltklasse
- Aus- und Fortbildung von Funktionären, Übungsleitern, Instruktoren und Trainern
- Vereinheitlichung der Rudertechnik nach dem jeweils neuesten Stand
- Einsetzung eines optimalen Trainersystems zur fachlichen Betreuung aller ÖRV-Leistungskader
- Unterstützung bei der Schaffung und dem Ausbau von Leistungszentren im Osten (Wien), in der Mitte (Linz-Ottensheim) und im Süden (Völkermarkt) Österreichs
- Koordinierte Öffentlichkeitsarbeit in allen klassischen und neuen Medien zur Bewerbung und Verbreitung des Rudersports und der positiven Meinungsbildung in der Öffentlichkeit
- fachlichen und ideellen Hilfestellung für Vereine zur Bewältigung ihrer Aufgaben

1. Name, Zweck und Flagge des Verbandes

- 1.1. Der Name des Verbandes lautet: ÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND (ÖRV).
- 1.2. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichteter Verein.

- 1.3. Der Zweck des ÖRV ist, in Österreich den Rudersport und verwandte Sportarten zu fördern. Der Rudersport ist im Rahmen der Statuten des Weltruderverbandes World Rowing einheitlich zu gestalten.
- 1.4. Dazu hat der ÖRV die Landesruderverbände, Regattavereine bzw. -verbände und Vereine, die den Rudersport in Österreich betreiben, zusammenzufassen.
- 1.5. Der ÖRV führt eine der Länge nach in drei gleich breite Felder geteilte, rot-weiß-rote Flagge, in der Mitte des weißen Feldes stehen in Rot die Anfangsbuchstaben des Verbandes: ÖRV.
- 1.6. Zur wirkungsvollen Präsentation des Rudersports in der Öffentlichkeit kann der ÖRV weitere Kennzeichen (Logos, Symbole, Bezeichnungen) entwickeln.

2. Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

- 2.1. Sitz des Verbandes ist Wien.
- 2.2. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

3. Mittel zum Erreichen des Verbandszweckes

- 3.1. Der ÖRV bedient sich zum Erreichen des Verbandszweckes ideeller und materieller Mittel.
- 3.2. Ideelle Mittel sind
 - 3.2.1. Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Tat, besonders durch Anregung und Unterstützung von Veranstaltungen,
 - 3.2.2. Herausgabe der Ruderwettfahrtbestimmungen (RWB), die den Rules of Racing (RoR) und dem Ausführungsreglement (AR) der FISA entsprechen und für nationale Ruderregatten den Erfordernissen des österreichischen Rudersports Rechnung tragen, der Bestimmungen für die österreichischen Meisterschaftsbewerbe (BM) und sonstiger bindender Vorschriften zur Förderung des Österreichischen Rudersports,
 - 3.2.3. Herausgabe einer Verbandszeitschrift und sonstiger Mitteilungen,
 - 3.2.4. Bereitstellung einer Kommunikationsplattform in digitalen Medien wie dem Internet,
 - 3.2.5. Abhaltung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Vorträgen,
 - 3.2.6. Einwirkung auf die öffentliche Meinung und planmäßige Verbreitung des Rudersports,
 - 3.2.7. Erstellung von Nachwuchs-, Jugend- und sonstigen Sportprogrammen,
 - 3.2.8. Förderung von Mannschaften und Stiftung von Wettfahrtpreisen,
 - 3.2.9. Abhaltung des Österreichischen Rudertages,
 - 3.2.10. Abhaltung der jährlichen österreichischen Meisterschaftsbewerbe,
 - 3.2.11. Durchführung sonstiger Wettkämpfe, Trainingslager und Lehrgänge,
 - 3.2.12. vermittelnde und schiedsgerichtliche Tätigkeit,

- 3.2.13. Zurverfügungstellung von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen,
- 3.2.14. Überwachung der Verbandsmitglieder sowie deren Mitglieder und Beauftragte (Trainer, Funktionäre, etc) auf ein dem Ansehen des österreichischen Rudersportes entsprechendes Auftreten in der Öffentlichkeit, auf Hochhaltung einer guten sportlichen Auffassung, sowie auf die genaue Einhaltung von Satzung, RWB und BM,
- 3.2.15. Pflege der Beziehung zu ausländischen Verbänden, Ruder- und Regattavereinen sowie zum Österreichischen Olympischen Comité, dem Österreichischen Paralympischen Comité und dem Behindertensportverband
- 3.2.16. Umsetzung der jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen von World Rowing, des World-Anti-Doping Codes 2021 (WADA 2021) und des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG),
- 3.2.17. Umsetzung der Integritätsgrundsätze des ÖRV und der Fairness-Prinzipien von World Rowing.

3.3. Zu den materiellen Mitteln gehören:

- 3.3.1. Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Sponsorengelder, Subventionen öffentlicher Stellen, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Erlöse aus Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- 3.3.2. Lehrgänge, Ruderkurse, Vorträge, Wanderfahrten,
- 3.3.3. Durchführung von Verbandsfesten zur Erzielung von Erträgen für Zwecke des Rudersportes, Verkauf von Verbandsartikeln, Marketingveranstaltungen.
- 3.3.4. Der Verband und seine Vereine können zur Versorgung der Sportausübenden in den verbands- und vereinseigenen Bootshäusern Kantinen betreiben.
- 3.4. Vom Vorstand bestimmte Verbandssponsoren gehen individuellen Sponsoren bei Weltcuprennen, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen vor; bei Veranstaltungen des ÖRV sind die Verbandssponsoren vorrangig zu berücksichtigen.
- 3.5. Zwischen dem ÖRV, den Landesverbänden und den Vereinen herrscht Einvernehmen, dass sich der ÖRV primär auf den Spitzensport, die Landesruderverbände und Vereine auf die Nachwuchsarbeit und den Breitensport konzentrieren, unterstützt durch den ÖRV.

4. Organe des ÖRV

- 4.1. Der ÖRV wird vom **Vorstand** im Zusammenwirken mit dem **Verbandsausschuss** nach den vom **Rudertag** festgelegten Vorgaben geleitet.
- 4.2. Der Vorstand besteht aus vom Rudertag gewählten Mitgliedern mit Sitz und Stimme, dem Athletensprecher und Beiräten für spezielle Aufgaben als Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht. Vom Rudertag gewählt werden:
 - Präsident
 - drei Vizepräsidenten mit zugeordneten Aufgabengebieten
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Technischer Referent
- 4.3. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandsausschuss bestellt.

- 4.4. Der Ehrenpräsident hat auf Lebenszeit Sitz und Stimme im Verbandsausschuss und im Vorstand.
- 4.5. Der ÖRV wird im Sinne des Vereinsgesetzes durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten vertreten. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen des ÖRV ergeben, bedarf zusätzlich der Gegenzeichnung durch den Kassier.
- 4.6. Der Vorstand kann einen **Generalsekretär** bestellen und abberufen. Ihm können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden, die in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Verbandsausschusses fallen. In diesem Rahmen kann der Vorstand dem Generalsekretär Handlungsvollmacht zur selbständigen Vertretung des ÖRV erteilen. Der Verbandsausschuss kann den Generalsekretär als Beirat zum Mitglied des Vorstands bestellen.

5. Rudertag

- 5.1. Der Rudertag ist die Mitgliederversammlung im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes.
- 5.2. Den Rudertag bilden die Ehrenmitglieder des Verbandes und die Abgeordneten der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder, die auch das Stimmrecht ausüben.
- 5.3. Das Stimmrecht eines Verbandsvereins richtet sich nach der Zahl seiner in seinem letzten Mitgliederverzeichnis gemeldeten Vereinsmitglieder nach Pkt. 22 Abs.1., wobei Neuzugänge, die dem Vorstand bis vier Wochen vor dem Rudertag schriftlich gemeldet werden, berücksichtigt werden. Für bis zu 30 Vereinsmitgliedern steht eine Stimme zu, für 31 bis 60, für 61 bis 90, für 91 bis 120 ab 121 Vereinsmitgliedern je eine weitere Stimme, insgesamt jedoch höchstens fünf Stimmen.
- 5.4. Ehrenmitglieder sowie Verbände und außerordentliche Verbandsmitglieder haben, unabhängig von ihrer Mitgliederanzahl, je eine Stimme.
- 5.5. Für je eine Stimme kann ein Abgeordneter entsandt werden.
- 5.6. Stimmen können übertragen werden, jedoch darf kein Ehrenmitglied oder Abgeordneter mehr als fünf Stimmen auf sich vereinen. Das persönliche Stimmrecht der Ehrenmitglieder kann nicht übertragen werden.
- 5.7. Jeder Abgeordnete muss einem Verbandsmitglied angehören. Er hat sich durch eine schriftliche, satzungsgemäß gezeichnete Bestätigung jenes Verbandmitgliedes auszuweisen, das ihm seine Stimme(n) übertragen hat. Die Bestätigung hat auch die Erklärung zu enthalten, dass der Abgeordnete bei Ausübung seines Stimmrechtes auch selbständige Entscheidungen treffen darf. Soll ein Abgeordneter sein ihm übertragenes Stimmrecht an andere Abgeordnete weiter übertragen dürfen, ist dies ebenfalls in dieser Bestätigung festzuhalten.
- 5.8. Den Verhandlungen des Rudertag können die Mitglieder der Verbandsvereine und vom ÖRV geladene Gäste beiwohnen. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet der Rudertag.

6. Ort und Einberufung des Rudertages

- 6.1. Der ordentliche Rudertag tritt alljährlich zusammen. Der Tag wird durch den Vorstand bestimmt und ist acht Wochen vorher bekanntzugeben.

- 6.2. Ein außerordentlicher Rudertag wird vom Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen. Falls es mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragen, ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Monaten einen außerordentlichen Rudertag abzuhalten.
- 6.3. Den Ort der Abhaltung des ordentlichen Rudertag bestimmt der vorangegangene Rudertag, den eines außerordentlichen Rudertag der Vorstand.
- 6.4. Die Einberufung eines Rudertag hat mindestens 3 Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen, wobei die Tagesordnung (TO), die gemäß Pkt. 8. Abs. 1. eingebrachten Anträge, die Berichte und eventuelle Berufungen beizulegen sind.
- 6.5. Der Rudertag soll als Präsenzveranstaltung, kann aber notfalls auch virtuell stattfinden.

7. Obliegenheiten des Rudertages

Der Rudertag entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- 7.1. Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Rudertags.
- 7.2. Prüfung und Genehmigung des Verwaltungs- und Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- 7.3. Festsetzung der Jahresbeiträge und des Haushaltsplanes.
- 7.4. Anträge auf Änderung der Satzung, RWB, BM und der Geschäftsordnung des Rudertages. Anträge auf Änderung der RWB und der BM dürfen – sofern nicht gesetzliche Regelungen eine frühere Änderung verlangen – nur für den Rudertag nach Olympischen Sommerspielen zugelassen werden.
- 7.5. Berufungen gegen Beschlüsse wegen verweigerter Aufnahme, Nichtgenehmigung von Änderungen gemäß Pkt. 15 Abs. 5 und Abs. 6 und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
- 7.6. Entscheidungen über sonstige Berufungen gegen Beschlüsse des Verbandsausschusses, sofern diese nicht endgültig sind.
- 7.7. Entscheidung über Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenpräsidenten.
- 7.8. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 7.9. Festlegung der Austragungsorte der österreichischen Meisterschaftsbewerbe.
- 7.10. Bestimmung des Ortes des nächsten Rudertages.

8. Anträge an den Rudertag

- 8.1. Anträge an den Rudertag können nur der Vorstand, der Verbandsausschuss, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder stellen. Sie werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie fünf Wochen vor dem Rudertag beim Vorstand eingelangt sind.
- 8.2. Anträge, bzw. Berufungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, weil die Frist gemäß Abs. 1 versäumt wurde, können zum Rudertag schriftlich eingebracht werden, wenn diese Änderung der Tagesordnung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beantragt wird.

9. Geschäftsordnung und Beschlüsse des Rudertages

- 9.1. Verhandelt wird nach den Bestimmungen der vom Rudertag festzulegenden Geschäftsordnung. Verhandlungssprache ist Deutsch.
- 9.2. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Rudertags innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen und den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen ein vollständiges Protokoll des Rudertags zuzustellen.

10. Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- 10.1. Der Rudertag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde.
- 10.2. Ist nichts anderes vorgeschrieben, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
- 10.3. Zur Änderung der Satzung, zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse wegen verweigerter Aufnahme und Nichtgenehmigung von Änderungen gemäß Pkt. 15 Abs. 5 und Abs. 6 und zum Ausschluss von Verbandsmitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit der vertretenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.4. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenpräsidenten ist Einstimmigkeit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.5. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang über die jeweils vorliegenden Wahlvorschläge, sofern der Rudertag nichts anderes beschließt. Es entscheidet die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, hat eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen zu entscheiden, auf welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind. In diesem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bringt auch die Stichwahl keine Entscheidung, ist für die jeweilige Vorstandsposition eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten durchzuführen, die auf den Wahlvorschlägen für diese Vorstandsposition genannt sind. Bringt ein Delegierter einen Antrag auf Abhaltung einer geheimen Wahl ein, benötigt dieser eine einfache Mehrheit, damit eine geheime Abstimmung erfolgt.
- 10.6. Sollte mehr als ein Mitglied eines Verbandsvereines in den Vorstand gewählt werden, ist dafür eine Mehrheit von 2/3 für den Wahlvorschlag erforderlich, auf dem der betreffende Kandidat aufscheint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, scheidet dieser Anwärter aus der Wahl aus, und die Wahl ist gemäß 10.5 als Stichwahl unter den übrigen Kandidaten aller Wahlvorschläge neu durchzuführen.
- 10.7. Unbeschriebene und nicht eindeutige Stimmzettel zählen nicht zu den gültigen Stimmen.

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Kollegialorgan des ÖRV. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Verhandelt wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung (GO). Verhandlungssprache ist Deutsch. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu erledigen, alle nötigen Beschlüsse vorzubereiten, und die

Referate zu koordinieren. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
- b) Vorbereitung des Rudertags, der Anträge an den Rudertag und Festsetzung von Zeit und Tagesordnung des Rudertages
- c) Vorbereitung der Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Bearbeitung und Erledigung aller ihm laut Satzung, RWB, BM, bzw. anderen Bestimmungen zustehenden Aufgaben
- e) Einrichtung von Unterausschüssen
- f) Erstellung des Budgets
- g) Laufende Ausgabenkontrolle
- h) Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfern
- i) Führung der haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten
- j) Beschlussfassung über Anträge von Verbandsmitgliedern oder Mitgliedern des Verbandsausschusses auf Verleihung von Ehrennadeln
- k) Bearbeitung und Entscheidung von Schiedsrichterangelegenheiten
- l) Information des Verbandsausschusses über alle Nominierungen
- m) Überwachung des Dopingverbotes und Ergreifen aller hie zu notwendigen Maßnahmen

- 11.2. Gegen Entscheidungen des Vorstands kann, sofern sie nicht endgültig sind, zum nächsten Rudertag Berufung eingelegt werden.
- 11.3. Der Vorstand hat die Kontakte zu allen öffentlichen Stellen zu halten und ist für die rechtzeitige Abgabe aller Subventionsansuchen zuständig.
- 11.4. Ordentliche Vorstandssitzungen finden in der Regel alle sechs Wochen statt. Der Termin der jeweils nächsten Sitzung ist im Protokoll festzuhalten. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn sie von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Protokolle sind nach Genehmigung an den Verbandsausschuss, dem Vorstand und die Rechnungsprüfer zu übermitteln.
- 11.5. Soweit Aktivitäten des ÖRV von den Mitgliedsvereinen oder den Landesruderverbänden zumindest teilweise zu finanzieren sind, ist der Vorstand verpflichtet, über die Kostentragung vorher rechtzeitig die Vereine bzw. Landesruderverbände schriftlich zu informieren und die Kostentragung zu vereinbaren.
- 11.6. Der Vorstand wird am Rudertag nach den Olympischen Sommerspielen gewählt. Die für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Anträge auf Neuwahlen vor Ablauf der Funktionsperiode bedürfen der einfachen Mehrheit der beim vorangegangenen Rudertag vertretenen Stimmen.

- 11.7. Scheiden gewählte Mitglieder aus dem Vorstand aus, ergänzt sich dieser durch Kooptierung, die vom nächsten Rudertag zu bestätigen ist.
- 11.8. Sind mehr als drei durch Wahl besetzte Positionen im Verbandsausschuss im Laufe einer Funktionsperiode frei geworden, oder ist der Präsident des ÖRV ausgeschieden, so ist zur Vornahme einer Ergänzungswahl innerhalb von zwei Monaten ein außerordentlicher Rudertag abzuhalten. Bei diesem sind auch alle während der Funktionsperiode frei gewordenen Positionen im Vorstand neu zu wählen.
- 11.9. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen in real oder virtuell stattfindenden Sitzungen, sowie in dringenden Sonderfällen durch Umlaufbeschlüsse.
- 11.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung zeitgerecht einberufen wurde und mindestens der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit aller Mitglieder erforderlich, von denen mindestens drei anwesend sein müssen.
- 11.11. Bei Verleihung von außerordentlichen Ehrennadeln ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- 11.12. Bei Zuwahl von Mitgliedern aus einem bereits im Vorstand vertretenen Verbandsverein ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich.
- 11.13. In den Sitzungen führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident den Vorsitz.
- 11.14. Jedes Mitglied hat, auch wenn es mehr als eine Funktion innehat, nur eine Stimme.
- 11.15. An Abstimmungen dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die persönlich an der Sache nicht beteiligt sind.
- 11.16. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Unterausschüsse einrichten. Den Vorsitz in einem Unterausschuss führt ein Beirat. Die Beschlüsse der Unterausschüsse unterliegen der Genehmigung des zuständigen Vizepräsidenten.

12. Verbandsausschuss

- 12.1. Der Verbandsausschuss besteht aus den Präsidenten der Landesverbände und den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands.
- 12.2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses müssen Ehren- oder ausübende Mitglieder eines Verbandsmitgliedes sein. Sie können mehrfach wiedergewählt werden. Wer nicht mehr Mitglied eines Verbandsvereines ist, scheidet aus dem Verbandsausschuss aus.
- 12.3. Der Verbandsausschuss ist für die langfristige sportliche Linie unter Einbindung der Interessen der Landesverbände zuständig. Verhandelt wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, die der Verbandsausschuss beschließt. Verhandlungssprache ist Deutsch.

(1) Zuständigkeiten

- a) strategische, sportpolitische Vorgaben
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- c) Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenpräsidenten an den Rudertag
 - d) Antrag Satzungsänderungen an den Rudertag
 - e) Rudertag Wahlvorschläge an den Rudertag
 - f) Bestätigung Wahl des Athletensprechers
 - g) Abklärung aller Anliegen der Landesruderverbände
 - h) Entscheidung über Berufungen
 - i) Schlichtung aller in Zusammenhang mit den RWB entstandenen Streitigkeiten
- 12.4. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses kann am Rudertag Berufung eingelegt werden.
- 12.5. Der Verbandsausschuss hat Beschlussprotokolle zu führen, die innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Verbandsausschusses und den Rechnungsprüfern zur Information zu übermitteln sind.
- 12.6. Der Verbandsausschuss fällt seine Entscheidungen in real oder virtuell stattfindenden Sitzungen sowie in dringenden Fällen durch Umlaufbeschlüsse.
- 12.7. Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten spätestens zwei Wochen vorher einberufen.
- 12.8. Die Sitzungen werden im Vorhinein für das laufende Geschäftsjahr terminisiert.
- 12.9. Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies mindestens fünf Mitglieder des Verbandsausschusses unter Angabe der Gründe verlangen.
- 12.10. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung zeitgerecht einberufen wurde und mindestens der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und insgesamt die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.11. Für Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenpräsidenten an den Rudertag ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder des Verbandsausschusses erforderlich.
- 12.12. In den -Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident den Vorsitz.
- 12.13. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat, auch wenn es mehr als eine Funktion innehat, nur eine Stimme.

13. Athletensprecher

- 13.1. Der Athletensprecher wird von den Kaderathleten gewählt.

- 13.2. Der Vorstand legt die Wahlordnung fest und stellt das Ergebnis fest, dass er dem Verbandsausschuss mitteilt.

14. Verbandsmitglieder

- 14.1. Der ÖRV setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die gemeinnützige österreichische Vereine sein müssen, und Ehrenmitgliedern (natürliche Personen) zusammen.
- 14.2. Ordentliches Mitglied kann jeder Landesverband, Regattaverein und Regattaverband und jeder Rudersport treibende Verein werden.
- 14.3. Außerordentliches Mitglied kann jeder Verband oder Verein werden, der eine dem Rudersport verwandte Sportart betreibt.
- 14.4. Ehrenmitglieder werden vom Rudertag mit Einstimmigkeit der gültigen Stimmen ernannt. Eines dieser Ehrenmitglieder kann vom Rudertag mit Einstimmigkeit der gültigen Stimmen zum Ehrenpräsidenten des ÖRV ernannt werden.
- 14.5. Bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Sektionen (Abteilungen) gelten die Satzung, RWB und BM für die Rudersport treibende Sektion (Abteilung) dieser Vereine.

15. Aufnahme von Mitgliedern

- 15.1. Wer dem ÖRV als ordentliches Mitglied beitreten möchte, hat die Aufnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 15.2. ein Abdruck der Vereinssatzung und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
 - 15.3. ein Mitgliederverzeichnis gemäß Pkt. 24 Abs. 1
 - 15.4. ein rechnerischer Nachweis der Vermögensverhältnisse zur Zeit des Aufnahmeantrages
 - 15.5. die genaue Bezeichnung des Namens
 - 15.6. die genaue Beschreibung und bildliche Übermittlung der Flagge, der Ruderkleidung und der Kennzeichnung der Ruderblätter
 - 15.7. eine Liste des Vorstandes zum Zeitpunkt des Aufnahmeansuchens.
 - 15.8. Bei Anträgen um Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist in gleicher Weise zu verfahren, jedoch sind nur die unter Abs. 1 a), b), d) und f) angeführten Unterlagen beizufügen.
 - 15.9. Über die Aufnahme entscheidet vorläufig der Vorstand und endgültig der Verbandsausschuss bei der nächsten Sitzung. Zur Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Berufung an den nächsten RT zulässig, der mit 2/3-Mehrheit die Aufnahme beschließen kann.
 - 15.10. Die Mitgliedschaft tritt erst ab dem Zeitpunkt der Bezahlung der Aufnahmegebühr (zwölffacher Jahresbeitrag) in Kraft.

16. Mitgliedschaft

- 16.1. Jedes Verbandsmitglied muss durch seine Satzung die FISA-Statuten und alle von der FISA bindend vorgegebenen Regelungen, insbesondere deren Anti-Doping Bestimmungen, sowie alle nationalen und internationalen Anti-Doping Regelungen als bindend anerkennen und seinen Mitgliedern auferlegen.

17. Landesverbände und Regattavereine

- 17.1. Die Aufnahme eines Landesverbands setzt voraus, dass ihm mindestens zwei in diesem Bundesland ansässige Verbandsvereine angehören.
- 17.2. Wurde der Zusammenschluss zu einem Landesverband von mindestens der Hälfte der in diesem Bundesland ansässigen Verbandsvereine beschlossen und der Landesverband als ordentliches Mitglied aufgenommen, sind auch alle übrigen, in diesem Bundesland ansässigen Verbandsvereine verpflichtet, ihm als Mitglieder anzugehören.
- 17.3. Zur Durchführung von RW und anderen rudersportlichen Veranstaltungen können Verbandsvereine Regattavereine gründen. Ihr Wirkungsbereich muss sich auf ein räumlich abgegrenztes Gebiet erstrecken.
- 17.4. Sobald ein Regattaverein als Verbandsverein aufgenommen worden ist, ist jeder im Wirkungsbereich des Regattavereins ansässige Verbandsverein ansässige Verbandsverein verpflichtet dem Regattaverein als Mitglied anzugehören.
- 17.5. In dem Wirkungsbereich des Regattavereins ruht die Berechtigung der übrigen Verbandsvereine offene Ruderwettfahrten zu veranstalten. Der Regattaverein kann jedoch in seinem Wirkungsbereich ansässige Verbandsvereine mit der Durchführung von Ruderwettfahrten beauftragen.
- 17.6. In Gebieten, in denen kein Regattaverein besteht, übernimmt der Landesverband dessen Aufgaben.

18. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 18.1. Jedes Verbandsmitglied muss durch seine Satzung die FISA Statuten und alle von der FISA bindend vorgegebenen Regelungen, insbesondere deren Anti-Doping Bestimmungen, sowie alle nationalen und internationalen Anti-Doping Regelungen als bindend anerkennen und seinen Mitgliedern auferlegen.

19. Rechte der Mitglieder

- (1) Verbandsvereine sind berechtigt:

- a) bei internationalen und nationalen Regatten des ÖRV, Mannschaften, die aus ausübenden Vereinsmitgliedern der Verbandsvereine bestehen, starten zu lassen;
- b) an internationalen RW des Auslandes teilzunehmen;

- c) Ruderwettfahrten zu veranstalten.
- (2) Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Rudertag.

20. Pflichten der Mitglieder

- 20.1. Die Verbandsmitglieder und deren Mitglieder haben die Bestimmungen der Satzung, RWB, BM, RoR und AR, sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
- 20.2. Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung ist vom Verbandsausschuss gemäß Pkt. 27 der Satzung als ein das Verbandsziel gefährdendes Verhalten zu ahnden.
- 20.3. Die Verbandsmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Verbandsbeitrages, sowie zur Übermittlung der jährlichen Nachweise und Berichte verpflichtet.
- 20.4. Die Mitglieder der Verbandsvereine dürfen in Österreich an RW, die nicht vom ÖRV oder einem Verbandsmitglied veranstaltet werden, nur mit Genehmigung des Vorstandes teilnehmen.
- 20.5. Änderungen in den Vereinssatzungen sind dem Vorstand umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- 20.6. Änderungen betreffend die Flagge, die Ruderkleidung und die Kennzeichnung der Ruderblätter sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen; Änderungen des Vereinsvorstandes sind dem Vorstand zu melden.
- 20.7. Vom ÖRV entwickelte Symbole (Logos) nach Pkt. 1 Abs. 6 sind bei öffentlich verbreiteten Schriftstücken (z. B. Ausschreibungen) zu verwenden.
- 20.8. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Zustimmung ihrer Mitglieder zur Verarbeitung aller sie betreffenden personenbezogenen Daten einzuholen.

21. Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

- 21.1. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten seinen zum Ende des Geschäftsjahres wirksamen Austritt erklären; die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand des ÖRV zu richten
- 21.2. Ein Mitglied, das seinen Status der Gemeinnützigkeit verliert oder das beharrlich gegen wesentliche satzungsgemäße Verpflichtungen, insbesondere gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstößt, ist vom Verbandsausschuss auszuschließen.
- 21.3. Scheidet ein Mitglied aus, wird es aufgelöst oder das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet, so erlöschen seine Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Der ÖRV wird unter den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

22. Anti-Dopingbestimmungen

- 22.1. Für den ÖRV, seine Mitgliedsvereine und alle im Anti-Doping Bundesgesetz 2021 genannten Personen gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der FISA, der WADA und des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBGB) 2021. Der ÖRV hat demnach auch dafür zu sorgen, dass diese Anti-Doping Regelungen für alle an Wettkämpfen und Ruderwettfahrten des ÖRV teilnehmenden Vereine und Personen verbindlich sind.

- 22.2. Die Verbandsmitglieder, deren Mitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen und sonstige im Anti-Doping Bundesgesetz 2021 genannten Personen sind daher zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der FISA verpflichtet. Dazu gehört die Verpflichtung, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden. Sie sind weiters verpflichtet, an Verfahren, die auf Grund des Verdachtes von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen vor der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) stattfinden, ordnungsgemäß mitzuwirken.
- 22.3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖRV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti- Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen der FISA im Sinne des § 20 ADBG 2021. Deren Entscheidungen können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- 22.4. Der ÖRV ersetzt der Nationalen Anti-Dopingagentur Austria (NADA Austria) jene Kosten der Dopingkontrolle, die ihr gemäß § 10 Absatz 1 Z 4 Anti Doping Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021) infolge eines Kontroll- oder Meldepflichtversäumnisses („Missed Test“) entstanden sind, und ist berechtigt, diese Kosten einschließlich allfälliger Mahn- und Verwaltungsgebühren in voller Höhe an die betroffenen Athleten weiter zu verrechnen.

23. Aufnahmegebühr und Beiträge

- 23.1. Zur Aufnahme als ordentliches Verbandsmitglied ist der zwölffache Jahresverbandsbeitrag zu bezahlen.
- 23.2. Jeder Verbandsverein entrichtet alljährlich für jedes seiner ausübenden und sonstigen Mitglieder, die ihm am 1. Jänner angehören, den Jahresverbandsbeitrag, dessen Höhe alljährlich vom ordentlichen Rudertag nach den Kategorien des Pkt. 24 Abs. 1 festgesetzt wird.
- 23.3. Bei Aufnahme von Mitgliedern in die Verbandsvereine nach dem 1. Jänner wird der aliquote Jahresbeitrag (jeweils ab dem der Meldung folgenden Monat) verrechnet. Bei Wiedereintritt derselben Person beim selben Verein innerhalb von sechs Monaten wird der Jahresbeitrag verrechnet.
- 23.4. Jeder Verband und jedes außerordentliche Mitglied entrichtet jährlich den 10-fachen Jahresverbandsbeitrag.
- 23.5. Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

24. Jährlicher Mitgliedernachweis und Berichte

- 24.1. Die Verbandsvereine haben dem ÖRV jährlich bis zum 15. Jänner ein Verzeichnis ihrer Mitglieder, die ihnen am 1. Jänner angehört haben, getrennt nach nachstehenden Kategorien, einzusenden. Die unter 1. bis 3. genannten Mitglieder müssen bis 31. 12. des abgelaufenen Jahres das 18. Lebensjahr überschritten haben.

a) Ausübende Mitglieder

1. Ehrenmitglieder

2. Männer

3. Frauen

4. Junioren

5. Juniorinnen

6. Schüler

7. Schülerinnen

Bei den unter a) genannten Mitgliedern sind außer dem Namen auch das Geburtsdatum und die Wohnanschrift anzugeben.

b) Sonstige (unterstützende, fördernde) Mitglieder

Die unter b) genannten Mitglieder können auch nur nach der Zahl angegeben werden.

- 24.2. Die Verbandsvereine haben dem ÖRV jährlich bis zum 15. Jänner einen Jahresbericht zu übermitteln, dessen Inhalt vom Vorstand festgelegt wird. Den Verbandsvereinen steht jedoch gegen die Festlegung dieses Inhalts ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung an den nächsten Rudertag zu.
- 24.3. Vereinsvorstandslisten, sowie Vereinszeitschriften (Vereinsnachrichten, die über ein Rundschreiben hinausgehen), sind dem ÖRV laufend zu übermitteln.

25. Fälligkeit der Beiträge

- 25.1. Die Aufnahmegebühren und der Jahresbeitrag neuer Mitglieder sind vier Wochen nach vollzogener Aufnahme fällig.
- 25.2. Die aufgrund der Mitgliedernachweise sich ergebenden Jahresbeiträge sind vier Wochen nach Vorschreibung fällig.
- 25.3. Auf Antrag des betroffenen Vereines darf der Vorstand fällige Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres stunden.

26. Verzugsfolgen und Ordnungsstrafen

- 26.1. Wenn ein Verbandsmitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Verbandsausschuss verfügen, dass alle oder einzelne Rechte dieses Verbandsmitgliedes bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ruhen.
- 26.2. Rückständige Beiträge und Nachweise werden vom Vorstand unter Verhängung einer Ordnungsstrafe und mit dem Setzen einer Frist von 14 Tagen angemahnt. Bleibt die Mahnung

ergebnislos, setzt der Verbandsausschuss unter Androhung des Ausschlusses und Verhängung einer weiteren Ordnungsstrafe eine letzte Frist. Bleibt auch die zweite Mahnung ergebnislos, verfügt der Verbandsausschuss den Ausschluss. Zahlungsverpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

- 26.3. Auf Antrag kann der Verbandsausschuss die Wiederaufnahme beschließen, wenn sämtliche Rückstände und Ordnungsstrafen bezahlt werden.
- 26.4. Die Höhe der Ordnungsstrafen beträgt bis zu EUR 500,00.
- 26.5. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist Berufung an den nächsten Rudertag zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 26.6. Der Rudertag kann Strafen über Verbandsmitglieder verhängen, die schriftlichen Weisungen des Verbandsausschusses nicht nachkommen.

27. Strafrecht des Verbandsausschusses

- 27.1. Der Verbandsausschuss kann Verbandsmitgliedern oder deren Mitgliedern eine öffentliche oder geheime Verwarnung erteilen, wenn sie durch Verstöße gegen die Satzung, RWB, BM, durch Widersetzlichkeit gegen Anordnungen des Verbandsausschusses oder durch ihr sonstiges Verhalten das Verbandsziel gefährdet haben. In schweren Fällen kann er die Rechte eines Verbandsmitglieds und/oder einzelner oder mehrerer Mitglieder desselben bis zum nächsten Rudertag aufheben. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss der Präsident des zuständigen Landesverbandes (hilfsweise der Präsident des ÖRV) in einem persönlichen Gespräch versuchen, mit dem Verbandsverein bzw. dessen betroffenen Mitgliedern eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- 27.2. Bei sonstigen Verstößen gegen die RWB, bzw. BM ist der Verbandsausschuss verpflichtet, die in den RWB festgelegten Strafbestimmungen anzuwenden, bzw. bei der FISA zu beantragen.

28. Verbandsvermögen

- 28.1. Die dem ÖRV gehörenden Boote, Geräte, Einrichtungsgegenstände, Preise, Gelder, Bankguthaben, usw. bilden das Verbandsvermögen.
- 28.2. Geldbeträge sind, soweit sie nicht für laufende Ausgaben nach Beschlüssen des Rudertages, bzw. des Vorstandes benötigt werden, zinsbringend anzulegen.

29. Rechnungsprüfer

- 29.1. Die Gebarung mit dem Verbandsvermögen unterliegt der Prüfung durch zwei auf die Dauer von vier Jahren vom ordentlichen Rudertag gewählte Rechnungsprüfer. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung am Rudertag zu berichten.
- 29.2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an Sitzungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Übermittlung sämtlicher Vorstandsprotokolle.
- 29.3. Scheidet einer der gewählten Rechnungsprüfer vorzeitig aus, muss er durch Kooptierung in der nächsten Sitzung des Vorstands ersetzt werden, diese Kooptierung ist durch den Rudertag zu bestätigen.

30. Schiedsgericht

- 30.1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung.
- 30.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern, die ordentliche Mitglieder eines Verbandsvereines sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass eine Streitpartei dem Verbandsausschuss einen Schiedsrichter namhaft macht. Auf Aufforderung des Verbandsausschusses macht die andere Streitpartei binnen sieben Tagen ihrerseits einen Schiedsrichter namhaft. Beide wählen dann binnen sieben Tagen ein drittes ordentliches Mitglied eines Mitgliedsvereins zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten.
- 30.3. Keiner der Schiedsrichter darf einer der Streitparteien angehören oder befangen sein. Anträge auf Ablehnung von Schiedsrichtern sind binnen einer Woche ab Bekanntgabe des jeweiligen Schiedsrichters an den Verbandsausschuss zu richten, der darüber endgültig entscheidet. Schlägt eine Streitpartei keinen Schiedsrichter vor oder lediglich einen, der von der anderen Streitpartei begründet abgelehnt wird, bestimmt der Präsident des ÖRV den fehlenden Schiedsrichter.
- 30.4. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Satzung, RWB und BM. Im Falle einer reinen Vereinsangelegenheit ist seine Entscheidung endgültig; geht es um eine rechtliche Vereinsstreitigkeit, unterbreitet es lediglich einen Einigungsvorschlag. Sind die Streitparteien damit nicht einverstanden, steht ihnen der Rechtsweg offen.
- 30.5. Das Schiedsgericht kann allfällige Verfahrenskosten der unterlegenen Streitpartei zum Ersatz auferlegen.

31. Auflösung des Verbandes

- 31.1. Die Auflösung des ÖRV kann nur ein eigens dazu einberufener Rudertag mit 3/4- Mehrheit der Gesamtstimmen der dem ÖRV angehörenden Mitglieder beschließen.
- 31.2. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisher begünstigten Zwecks, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß §4a Abs.2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- 31.3. Das verbleibende Vermögen des ÖRV ist an einen gleichgerichteten Verein, der den in diesen Statuten angeführten Vereinszweck des ÖRV erfüllt zu übergeben, wenn diesem nachfolgenden Verband zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gemäß §4a Abs.1 erster Teilstrich EStG 1988 zukommt.
- 31.4. Sollte die Vermögensübertragung unter Berücksichtigung der angeführten Begünstigung an den Nachfolgeverband des ÖRV nicht möglich sein, muss das verbleibende Vermögen einem anderen Verein zufallen, der den in den Statuten festgehaltenen Vereinszweck und die Begünstigung §4a EStG 1988 erfüllt.
- 31.5. Soweit das Vermögen aus Einlagen der Verbandsmitglieder besteht, muss es ihnen zurückgegeben werden.

31.6. Der Rudertag, der die Auflösung beschließt, beauftragt drei Mitglieder von Verbandsmitgliedern, den Auflösungsbeschluss durchzuführen.

32. Schlussbestimmungen

32.1. Die vorliegenden Bestimmungen wurden am 4. Oktober 2025 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND

Präsident

Mag. Horst NUSSBAUMER

Schriftührerin

Birgit STEININGER